

## Das Bundessportgericht

### BSpG 03/2010

Einspruch der TPSG Frisch Auf Göppingen gegen die Wertung des M-Spiels 017 BL Frauen vom 18.09.2010, HSG Blomberg-Lippe gegen TPSG Frisch Auf Göppingen

In dem Verfahren über den Einspruch von TPSG Frisch Auf Göppingen gegen die Wertung des M-Spiels 017 BL Frauen fällt das Bundessportgericht des Deutschen Handballbunds am 16.10.2010 in Kassel in der Besetzung

**Karl-H. Lauterbach, Solingen, als Vorsitzender,  
Nicola Pietzsch, Mainz, als Beisitzerin,  
Dr. Hans-Joachim Wolf, Berlin, als Beisitzer,**

nach mündlicher Verhandlung und Durchführung einer Beweisaufnahme folgendes

### URTEIL

1. Dem Einspruch von TPSG Frisch Auf Göppingen wird stattgegeben. Das M-Spiel 017 BL Frauen ist von der spielleitenden Stelle neu anzusetzen.
2. Die Verfahrensgebühr in Höhe von EUR 500,00 und der Auslagenvorschuss in Höhe von EUR 400,00 sind an TPSG Frisch Auf Göppingen zurückzuerstatten.
3. Die Auslagen des Verfahrens und der mündlichen Verhandlung in noch festzusetzender Höhe trägt der Deutsche Handballbund.

## Sachverhalt

Das Meisterschaftsspiel 017 BL Frauen wurde am 18.09.2010 im Schulzentrum alte Halle in Blomberg zwischen der Mannschaft von HSG Blomberg-Lippe und der Mannschaft von TPSG Frisch Auf Göppingen ausgetragen. Das Spiel endete mit einem Spielstand von 28:27 für die HSG Blomberg-Lippe. Das Spiel wurde geleitet von den Schiedsrichtern Martin Thöne und Marijo Zupanovic, beide Berlin. Zeitnehmer war Friedel Rethmeier, Sekretär Michael Komorowski.

Am Ende des Spielprotokolls befindet sich im Bericht unter anderem folgende Eintragung:

„EINSPRUCH ANGEKÜNDIGT DURCH TPSG FA Göppingen.  
Die Spielerin Anita Herr bestätigt, dass sie einen Pfiff gehört hat, und für sie das Spiel freigegeben wurde, nachdem ihr direkter Freiwurf den Weg ins Tor fand, entstanden rund um die Blomberger Bank hektische Betriebsamkeit, worauf hin das Spiel neuerlich unterbrochen und dem Blomberger Trainer eine Zeitstrafe ausgesprochen wurde, danach wurde das Spiel mit der Wiederholung des zuvor direkt verwandelten Freiwurfs fortgesetzt“

Den in dieser Form auf dem Spielprotokoll angekündigten Einspruch führte TPSG Frisch Auf Göppingen mit Schreiben vom 21.09.2010 aus. Dieses Schreiben ging per Fax beim Vorsitzenden des Bundessportgerichts am 21.09.2010 auch ein. Es trägt die Unterschrift von zwei Vize-Präsidenten von TPSG Frisch Auf Göppingen und des Geschäftsführers der Sport-Dienstleistungs-GmbH, dem wirtschaftlichen Träger.

Mit dem Einspruch begehrte Frisch Auf Göppingen in erster Linie die Korrektur des Spielenergebnisses von 28:27 für HSG Blomberg-Lippe auf ein unentschiedenes Ergebnis von 28:28. Hilfsweise wurde beantragt, das Meisterschaftsspiel 017 neu anzusetzen.

Der Einspruchsführer trägt zur Begründung seines Einspruchs vor, dass in der Spielminute 59:58 der Mannschaft des TPSG Frisch Auf Göppingen ein Freiwurf zugesprochen wurde, dessen Ausführung eine geraume Zeit in Anspruch nahm, da zunächst der Trainer der Heimmannschaft HSG Blomberg-Lippe aufgefordert werden musste, das Spielfeld zu verlassen. Nachdem die Positionen der Abwehrspielerinnen eingenommen worden waren und die Spielerin Anita Herr von TPSG Frisch Auf Göppingen bereit war, den Freiwurf auszuführen, habe der Feldschiedsrichter Blickkontakt mit dem Kampfgericht aufgenommen und auf das Zeichen des Kampfgerichts, dass alles in Ordnung sei, das Spiel durch Pfiff nach den Regeln 2:9 und 15:5 wieder freigegeben. Die Spielerin des TPSG Frisch Auf Göppingen habe unmittelbar danach den Freiwurf direkt ausgeführt und den Ball dabei ins Tor geworfen. Erst nachdem der Ball die Torlinie komplett überquert hatte, habe der Torschiedsrichter ein Handzeichen gegeben und entschieden, dass das Tor nicht anerkannt werde, weil der Trainer der Heimmannschaft sich regelwidrig verhalten habe, indem er das Spielfeld ohne Erlaubnis der Schiedsrichter während der Ausführung des Wurfes betreten habe. Dem Trainer der Heimmannschaft sei eine 2-minütige Zeitstrafe erteilt worden. Der Freiwurf wurde danach wiederholt, konnte aber nicht verwandelt werden.

Der Einspruchsführer sieht darin einen Regelverstoß der Schiedsrichter, und zwar einen Verstoß gegen die Regel 9:1, wonach auf Tor zu erkennen ist, wenn der Ball die Torlinie vollständig überquert hat, wenn eigene Mitspieler oder Offizielle sich zuvor nicht regelwidrig verhalten haben, und zwar unabhängig davon, ob ein Spieler der abwehrenden Mannschaft in dieser Situation eine Regelwidrigkeit begangen habe.

Der Einspruchsführer vertritt ferner die Auffassung, dass die Schiedsrichter entsprechend der Regel 14:1 c) in der Spielsituation auf 7-m-Wurf hätten entscheiden müssen, sofern sie zu dem Ergebnis gelangt waren, dass der Trainer der abwehrenden Mannschaft durch das Betreten der Spielfläche eine Regelwidrigkeit begangen habe. Danach sei auf 7-m-Wurf zu entscheiden bei Vereiteln einer klaren Torgelegenheit durch das Eingreifen einer nicht im Spiel beteiligten Person, z. B. durch das Betreten der Spielfläche.

Die HSG Blomberg-Lippe tritt dem Einspruch entgegen mit der Begründung, dass der Torschiedsrichter nach der Freigabe des Freiwurfs durch den Feldschiedsrichter abgepfiffen habe, weil nach seiner Auffassung des Spiel noch

nicht hätte freigegeben werden dürfen. Der Trainer der Heimmannschaft habe sich nämlich nach den Erkenntnissen des Torschiedsrichters noch auf dem Spielfeld befunden, was vor Durchführung des Freiwurfs zu korrigieren gewesen sei. Allerdings habe der Trainer der Heimmannschaft nicht ins Spiel eingegriffen. Es sei deshalb richtig gewesen, das nach der Freigabe des Spiels durch den Feldschiedsrichter und der anschließenden neuerlichen Spielunterbrechung durch den Torschiedsrichter der zwischenzeitlich ausgeführte Freiwurf neu auszuführen gewesen sei.

Die Handball-Bundesliga-Vereinigung Frauen (HBVF) hat zu dem Einspruch ebenfalls Stellung genommen und kommt zu dem Ergebnis, dass mit einer recht hohen Wahrscheinlichkeit davon auszugehen sei, dass den Schiedsrichtern 3 Regelverstöße unterlaufen seien. Der Torschiedsrichter hätte, nachdem der Feldschiedsrichter den Freiwurf angepfeifen hatte, erst wieder abpfeifen dürfen, nachdem er die unmittelbare Wirkung des Wurfs abgewartet habe. Wenn er aber entgegen dieser Regel noch während des Wurfs gepfiffen habe, dann hätte er gegen den Offiziellen des Heimvereins auf Disqualifikation erkennen müssen, was wiederum eine Spielfortsetzung mit 7-m-Wurf anstelle eines Freiwurfs zur Folge hätte haben müssen.

Das Bundessportgericht hat eine mündliche Verhandlung durchgeführt, in der der Einspruchsfrüher beantragt hat,

das angefochtene M-Spiel 017 neu anzusetzen.

Der Einspruchsgegner hat beantragt,

den Einspruch zurückzuweisen.

Es ist Beweis erhoben worden durch Anhörung der Schiedsrichter Thöne und Zupanovic, des Zeitnehmers Rethmeier und des Sekretärs Komorowski, sowie des Trainers der Mannschaft des Einspruchsgegners, Andre Fuhr. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die nachfolgenden Entscheidungsgründe verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist zulässig, da er rechtzeitig unter Beachtung der Formvorschriften der Rechtsordnung eingebracht worden ist.

Der Einspruch ist auch begründet, weil den Schiedsrichtern ein spielentscheidender Regelverstoß unterlaufen ist.

Zu diesem Ergebnis kommt das Bundessportgericht aufgrund der nachfolgend aufgeführten Tatsachen, die im Zuge der Beweisaufnahme durch Einvernahme der Zeugen zum Teil aufgrund unanfechtbarer Tatsachenfeststellungen der Schiedsrichter, zum Teil aufgrund der freier Beweiswürdigung unterliegenden Aussagen der übrigen Zeugen vom Bundessportgericht festgestellt werden konnten:

Danach hatten die Schiedsrichter korrekterweise 2 Sekunden vor Ende des Spiels auf einen Freiwurf für die Gastmannschaft Frisch Auf Göppingen erkannt und die Spielzeit gemäß Regel 2:8 unterbrochen. Zu dem folgenden Verlauf hat der Feldschiedsrichter Thöne sodann erklärt, dass er - nachdem aus seiner Sicht alles für die Ausführung des Freiwurfs eingerichtet war - durch Blickkontakt mit dem Kampfgericht abgestimmt habe, dass von dort aus keine Bedenken gegen die Ausführung des Freiwurfs bestanden und dass man bereit war, seinen Pfiff für die Freigabe des Freiwurfs entgegenzunehmen. Er habe das Spiel sodann angepfeifen, die Spielerin von TSPG Frisch Auf Göppingen habe den Freiwurf sofort ausgeführt und dabei den Ball ins Tor geworfen. Bei dem Blick auf den Torschiedsrichter wegen der Frage der Anerkennung des Tores habe er dann festgestellt, dass der Torschiedsrichter von der Torauslinie auf ihn zugekommen sei. Der Torschiedsrichter habe ihm gegenüber erklärt, er habe gleichzeitig mit ihm, dem Feldschiedsrichter, gepfiffen, weil sich der Trainer der abwehrenden Mannschaft noch auf dem Spielfeld befunden habe. Einen solchen Pfiff des Torschiedsrichters habe er, Thöne, allerdings nicht wahrgenommen.

Der Torschiedsrichter Zupanovic hat zu dieser Situation erklärt, er habe sich in dem Moment, als der Feldschiedsrichter den Freiwurf anpfeifen wollte, in Richtung der Bank der Mannschaft von HSG Blomberg-Lippe

begeben, um gegen den immer noch auf dem Spielfeld befindlichen Trainer dieser Mannschaft vorzugehen und dabei zeitgleich mit dem Feldschiedsrichter gepfiffen, weil nach seiner Auffassung das Spiel wegen des Verhaltens des Trainers von HSG Blomberg-Lippe noch nicht hätte angepfiffen werden dürfen. Der Torschiedsrichter Zupanovic meint darüber hinaus, dass es sein könne, dass der Pfiff des Feldschiedsrichters länger erschallt sei als sein eigener Pfiff.

Zeitnehmer und Sekretär haben ebenso wenig wie der Feldschiedsrichter Thöne einen Pfiff des Torschiedsrichters wahrgenommen. Diesen Pfiff gehört zu haben, gibt nur der Zeuge Andre Fuhr an. Der Zeitnehmer hat erklärt, dass nach Blickkontakt mit ihm der Feldschiedsrichter das Spiel mit Pfiff freigegeben habe, dass er einen Pfiff des Torschiedsrichters nicht mitbekommen habe. Dieser sei jedoch in der Situation von der Torauslinie, an der sich befunden habe, auf das Kampfgericht zugekommen und habe erklärt: „ich habe gepfiffen.“

Alle drei haben - ebenso wie der Zeuge Fuhr - ausdrücklich erklärt, dass sich der Zeuge Fuhr zwar auf dem Spielfeld befunden habe, dass er sich aber so weit entfernt von der Ausführung des Freiwurfs befand, dass eine Einflussnahme auf die Ausführung des Wurfs in keiner Weise erfolgt sein konnte. Der Zeuge Fuhr, der einen Pfiff des Torschiedsrichters gehört hat, hat dazu erklärt, dass dieser Pfiff erfolgt ist, nachdem zuvor der Feldschiedsrichter die Ausführung des Freiwurfs durch Pfiff freigegeben hatte.

Als unanfechtbare Tatsachenfeststellungen der Schiedsrichter muss das Bundessportgericht danach folgendes annehmen:

Die Spielerin der angreifenden Mannschaft war korrekt angetreten und bereit für die Ausführung des Freiwurfs. Die Spielerinnen der abwehrenden Mannschaft befanden sich in korrektem Abstand von der den Freiwurf ausführenden Spielerin. Der Zeuge Fuhr befand sich auf dem Spielfeld, jedoch in einer derartigen Entfernung vom Ort der Freiwurfausführung, dass eine Einflussnahme auf die Ausführung des Freiwurfs nicht möglich war. Der Feldschiedsrichter hatte festgestellt, dass das Kampfgericht zur Fortsetzung des Spiels bereit war. Er hat das Spiel angepfiffen. Die ausführende Spielerin hat den Freiwurf unmittelbar danach direkt verwandelt und den Ball im Tor untergebracht.

Basierend auf diesen Feststellungen ist sodann vom Bundessportgericht das Verhalten der Schiedsrichter zu werten. Dabei gilt hinsichtlich des Pfiffs des Torschiedsrichters, den dieser nach eigenen Angaben abgegeben hat, folgendes:

Wenn beide Schiedsrichter gleichzeitig gepfiffen haben sollten, wäre der Rechtsgedanke aus Regel 17:7 anzuwenden, wonach die Meinung des Feldschiedsrichters Vorrang hat, wenn bei gegensätzlicher Auffassung beider Schiedsrichter eine gemeinsame Entscheidung nach Absprache nicht zustande kommt. Vorliegend war die Situation so, dass in dem Augenblick, in dem die unterschiedlichen Auffassungen der beiden Schiedsrichter zum Tragen kamen, keine Zeit war, um eine Absprache zu treffen. Mithin zog in dieser Situation die Meinung des Feldschiedsrichters mit der Freigabe des Spiels und damit musste das Ergebnis des Freiwurfs, nämlich der Torgewinn, anerkannt werden. Würde man diese Situation, die vom Torschiedsrichter beschrieben worden ist, zugrunde legen, müsste dem Einspruch wegen eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Regel 17:7 stattgegeben werden.

Das Bundessportgericht geht jedoch davon aus, dass der Pfiff des Torschiedsrichters nach dem Pfiff des Feldschiedsrichters erfolgt ist. Für diese Annahme spricht insbesondere die Tatsache, dass keiner der Beteiligten beobachtet hat, dass der Torschiedsrichter während der Ausführung des Freiwurfs bereits von der Torauslinie weg in Richtung der Bank der Mannschaft von HSG Blomberg-Lippe unterwegs war. Feldschiedsrichter und Zeitnehmer haben übereinstimmend erklärt, dass der Torschiedsrichter sich erst dann von der Torauslinie gelöst hatte, nachdem der Ball von der den Freiwurf ausführenden Spielerin ins Tor geworfen worden war.

Selbstverständlich kann der Torschiedsrichter das Spiel durch Pfiff unterbrechen, wenn er das Fehlverhalten eines Offiziellen einer der beiden Mannschaften, hier des Trainers Fuhr, feststellt. Allerdings muss er sich dabei an den Grundsatz aus Regel 15:4 Absatz 2 halten, die es den Schiedsrichtern verbietet, regelwidrige Positionen von Abwehrspielern bei der Ausführung eines Freiwurfs zu korrigieren, wenn eine sofortige Wurfausführung für die ausführende Mannschaft von Vorteil ist. Hier hat zwar keine der abwehrenden Spielerinnen eine regelwidrige

Position eingenommen, der Torschiedsrichter hat jedoch gemeint, wegen des regelwidrigen Verhaltens des Trainers der Heimmannschaft das Spiel unterbrechen zu müssen, obwohl eine sofortige Wurfausführung für die ausführende Mannschaft von Vorteil war.

Das Bundessportgericht wertet diesen Rechtsgedanken aus Regel 15:4 Absatz 2 dahingehend, dass die Schiedsrichter einem Wurfausführenden die Chance zu einem Torgewinn nicht dadurch vereiteln dürfen, dass sie wegen einer Regelwidrigkeit der Spieler oder Offiziellen der abwehrenden Mannschaft das Spiel während der Ausführung eines solchen Wurfs unterbrechen.

Das Bundessportgericht geht deshalb davon aus, dass die Schiedsrichter das Ergebnis des Freiwurfs hätten abwarten müssen und nach dem bekannten Ergebnis das erzielte Tor hätten anerkennen müssen. Eine andere Entscheidung kam nicht in Betracht, zumal von keiner Seite auch nur andeutungsweise vorgetragen worden ist, dass der Pfiff des Torschiedsrichters irgendeinen Einfluss auf das Verhalten der Spielerinnen – einschließlich der Torhüterin der Heimmannschaft - hatte, bevor der Ball durch den ausgeführten Freiwurf ins Tor traf.

Das Spiel hätte also regulär mit dem Ergebnis 28:28 unentschieden enden müssen, da es keine weitere Tormöglichkeit für HSG Blomberg-Lippe geben konnte. Mithin ist das Spiel neu anzusetzen.

Auf der anderen Seite schließt sich das Bundessportgericht der Auffassung, dass aufgrund des Verhaltens des Trainers Fuhr eine Entscheidung nach Regel 14:1 c) auf 7-m-Wurf hätte erfolgen müssen, nicht an. Diese Vorschrift zielt erkennbar nur auf Situationen ab, in denen klare Torgelegenheiten durch das Eingreifen in die Handlungen der Spieler vereitelt werden, nicht aber eine Situation, in der der auf dem Spielfeld befindliche Offizielle überhaupt nicht in das Spiel eingreift, die klare Torangelegenheit nur deshalb vereitelt werden kann, weil der Schiedsrichter wegen des Betretens des Spielfeldes durch den Betroffenen das Spiel in dieser Situation unterbricht. Auch aus dieser Überlegung ergibt sich klar, dass hier eine regelwidrige Fehlentscheidung der Schiedsrichter vorlag, die zur Neuansetzung des Spiels zwingen.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision zulässig. Diese ist beim Vorsitzenden des Bundesgerichts, Klaus-H. Deckmann, Theodor-Storm-Str. 19, 25813 Husum, anzubringen, und zwar innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung der vollständigen Urteilsgründe. Für die Revisionsschrift gelten die Formvorschriften von § 37 RO/DHB, insbesondere auch die Regelungen bezüglich der Unterschriften nach § 37 Absatz 7 RO/DHB. Mit Einlegung der Revision ist innerhalb der Frist nach § 44 Absatz 3 b) eine Gebühr in Höhe von EUR 1.000,00 und nach § 44 Absatz 4 RO/DHB ein Auslagenvorschuss in Höhe von EUR 400,00 an den DHB zu zahlen.

gez. Karl-H. Lauterbach  
Vorsitzender

gez. Nicola Pietzsch  
Beisitzerin

gez. Dr. Hans-Joachim Wolf  
Beisitzer

### Zur Kenntnis:

Präsidium

Leiter Bundesligen Männer, Leiterin Bundesligen Frauen- und Schiedsrichterwart

Vereine der Bundesligen (über deren Ligaverbände)

Ligaverbände Männer und Frauen

Regional- und Landesverbände

Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)

Mitglieder des BG und des BSpG

DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 03.11.2010-Hr